S 11 AS 40/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 40/20
Datum	15.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 590/21
Datum	21.01.2022

3. Instanz

Datum	01.06.2022

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 15.03.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Kosten der Unterkunft i.Â H.Â v. 100Â â¬ pro Monat fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.

Der im Haus seiner Eltern wohnende KlÃ¤ger bezieht â mit geringfÃ¼gigen Unterbrechungen â seit dem 01.01.2005 von der Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Die Eltern sind an dem GrundstÃ¼ck, auf dem sich das Haus befindet,

erbbauberechtigt. Jedenfalls bis zum Jahr 2011 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Kosten der Unterkunft nach Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II in wechselnder HÃ¶he von ca. 100 bis 130Â â¬. Im weiteren Verlauf forderte die Beklagte vom KlÃ¤ger mehrfach die Vorlage der Belege Ã¼ber die tatsÃ¤chlich an seine Eltern zu zahlenden Neben- und WÃ¤rmekosten an. Der KlÃ¤ger hatte vorgetragen, er trage die Heiz- und Nebenkosten des Hauses seiner Eltern zu einem Drittel.

FÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2020 beantragte der KlÃ¤ger am 14.11.2019 die WeitergewÃ¤hrung der Leistungen nach dem SGB II. In seinem Antrag gab er an, dass ihm monatliche Aufwendungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft in Form von Nebenkosten in HÃ¶he von ca. 60Â â¬ und Heizkosten in HÃ¶he von ca. 40Â â¬ entstehen wÃ¼rden. Dem Antrag beigefÃ¼gt war ein Schreiben des KlÃ¤gers vom 13.11.2019 mit â€Hinweisen zum SGB II Antrag vom 14.11.2019â€. Darin verwies der KlÃ¤ger fÃ¼r die Belege zu den Wohnungskosten auf die bereits eingereichten Unterlagen im Antrag auf Leistungen nach dem SGB II vom 30.06.2013. Da die Nachweise fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 fÃ¼r die tatsÃ¤chliche Kosten erst im Jahr 2021 vorgelegt werden kÃ¶nnten und auf dieser Grundlage sowieso immer eine Neuberechnung wegen der schwankenden VerbrÃ¤uche und der steigenden Energiekosten erfolgen mÃ¼sse, kÃ¶nnten auch Ã¤ltere Nachweise, z.B. aus dem Jahr 2010/2011 zum Ansatz gebracht werden. Das Jobcenter habe dies bereits in der Vergangenheit so praktiziert und â€ trotz der vorliegenden aktuellen Belege â€ die veralteten Belege von vor zwei Jahren zugrunde gelegt. Zudem kÃ¶nnten die Kosten der Unterkunft mittels einer vorlÃ¤ufigen Abschlagszahlung von monatlich 100Â â¬ erfolgen. Die etwaig zu viel gezahlten Leistungen kÃ¶nnten dann zurÃ¼ckgefordert werden.

Dem Antrag beigefÃ¼gt war eine BestÃ¤tigung der Eltern des KlÃ¤gers vom 13.11.2019, wonach zwischen ihnen und dem KlÃ¤ger eine Vereinbarung nach Â§ 550 BGB bestehe. Diese habe den Inhalt, dass der KlÃ¤ger sich zu einem Drittel an den entstehenden Heiz- und Nebenkosten zu beteiligen habe. Es werde darÃ¼ber hinaus bestÃ¤tigt, dass diese anteiligen Kosten des KlÃ¤gers seit dem 01.01.2017 gestundet wÃ¼rden, da die Beklagte diese nicht mit den entsprechenden Bescheiden bewilligt habe. Als Mitglieder der Gemeinschaft wÃ¼rden sie somit seit dem 01.01.2017 genÃ¶tigt, den Anteil des KlÃ¤gers mitzutragen und wÃ¼rden dementsprechend in Sippenhaft genommen. Der KlÃ¤ger erhalte seit dem Jahr 2005 Leistungen nach dem SGB II. Von den Eltern seien mehrere RentabilitÃ¤tsberechnungen eingereicht und zuletzt durch die Beklagte mit Bescheid vom 25.4.2012 Leistungen i.Â H.Â v. 135,12 â¬ endgÃ¼ltig bewilligt worden. Die von dem KlÃ¤ger benannte Abschlagszahlung von 100 â¬ kÃ¶nne daher ohne weiteres erfolgen. Nach Erhalt der Zahlungen wÃ¼rden die erst im Jahr 2021 zugehenden Nachweise Ã¼ber die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r das Jahr 2020 noch vorgelegt.

Mit Bescheid vom 28.11.2019 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Form des Regelbedarfs fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 in HÃ¶he von damals 432 â¬ pro Monat. In Bezug auf die Kosten der Unterkunft erfolgte keine Leistungsbewilligung.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 17.12.2019 Widerspruch ein und verwies auf die seinem Antrag beigefÃ¼gten Unterlagen. Durch den angefochtenen Bescheid werde er in seinen und seine Eltern in ihren Rechten verletzt. Er verweise dazu auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.05.2013 â B 4 AS 67/12 R â und auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.11.2019 â 1 BvL 7/16. Regelleistungen dÃ¼rften danach nur um max. 30% gesenkt werden und Dritte nicht von LeistungskÃ¼rzungen berÃ¼hrt werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.01.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger wohne im Eigenheim seiner Eltern. Er habe bislang keinen Mietvertrag vorgelegt und mache auch keine Mietzahlungen geltend. Vielmehr mÃ¼sse sich der KlÃ¤ger offenbar lediglich an den anteiligen Kosten fÃ¼r Nebenkosten und Heizkosten beteiligen. Hierzu habe der KlÃ¤ger eine BestÃ¤tigung vorgelegt, wonach er sich zu 1/3 an den anfallenden Kosten zu beteiligen habe. Diese Kosten wÃ¼rden seit dem 01.01.2017 gestundet. Es sei jedoch ein Nachweis erforderlich, welche AbschlÃ¤ge gezahlt werden mÃ¼ssen, um dies dann anteilig zu bewilligen. Eine pauschale GewÃ¤hrung von Kosten der Unterkunft und Heizung komme nicht in Betracht, da dies gesetzlich nicht vorgesehen sei. Die Beklagte sei nur verpflichtet, die tatsÃ¤chlich nachgewiesenen Kosten zu berÃ¼cksichtigen. Vor diesem Hintergrund komme der KlÃ¤ger nicht umhin, die tatsÃ¤chlich angefallenen Kosten des Hauses nachzuweisen. Bereits in der Vergangenheit sei er regelmÃ¤Ãig aufgefordert worden, diese Nachweise zu erbringen oder eine Genehmigung zu erteilen, damit die Beklagte die Kosten bei seinen Eltern selbst erfragen kÃ¶nne. Bisher seien weder Nachweise vorgelegen noch eine Genehmigung erteilt worden. Aus dem Widerspruch, insbesondere aus den Hinweisen auf die Rechtsprechung, werde geschlossen, dass auch weiterhin keine Bereitschaft dazu bestehe. Es werde daher aufgrund der konsequenten Nichtvorlage der ohne Probleme erreichbaren Unterlagen, der damit verbundenen Inkaufnahme der Leistungsversagung/-ablehnung und der fehlenden Konsequenzen aus der ausbleibenden Kostenbeteiligung davon ausgegangen, dass seinen Eltern gegenÃ¼ber keine ernsthafte Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der geltend gemachten Kosten der Unterkunft bestehe.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 17.01.2020 Klage vor dem Sozialgericht (SG) MÃ¼nster erhoben und vorgetragen, der Leistungsbezug sei hinreichend sicher und die HÃ¶he der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung von 100 â¬ nachvollziehbar. Dies ergebe sich auch aus der âBestÃ¤tigungâ seiner Eltern vom 13.11.2019 sowie aus seinem Schreiben vom selben Tag Ã¼berschrieben mit âHinweise zum SGB II Antrag vom 14.11.2019â. Diese Unterlagen seien von der Beklagten nicht hinreichend berÃ¼cksichtigt worden. Auch auf die von ihm genannten Entscheidung des BSG und des BVerfG sei der Widerspruchsbescheid nicht eingegangen.

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 28.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2020 zu verurteilen, ihm Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r das Jahr 2020 in HÃ¶he von monatlich 100 â¬ zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat die Beklagte auf die AusfÃ¼hrungen im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid Bezug genommen. Schon im Hinblick auf gleichlautende AntrÃ¤ge in vergangenen ZeitrÃ¤umen seien die entsprechenden Klagen des KlÃ¤gers abgewiesen worden. Der Sachverhalt habe sich seither nicht geÃ¤ndert.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Schreiben vom 06.01.2021 hat das SG MÃ¼nster die Klage mit Gerichtsbescheid vom 15.03.2021 abgewiesen. Solange der KlÃ¤ger sich weigere, belastbare und nachvollziehbare Unterlagen und Belege Ã¼ber die angeblich von seinen Eltern getÃ¤tigten Aufwendung vorzulegen, sei von einer anderweitigen Bedarfsdeckung auszugehen.

Gegen den Gerichtsbescheid, dem KlÃ¤ger zugestellt am 18.03.2021, hat der KlÃ¤ger am 16.04.2021 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung verweist er auf die BestÃ¤tigung seiner Eltern. Diese wÃ¼rden durch die Ablehnung der Ãbernahme der monatlichen Abschlagszahlung in Sippenhaft genommen, was vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung des BSG und des BVerfG nicht zulÃ¤ssig sei. Vor dem Bescheid vom 28.11.2019 seien zudem weder Aufforderungen, rechtliche Hinweise noch eine AnhÃ¶rung erfolgt. Er beantrage neben der Zahlung auch die gesonderte Feststellung, dass die Weigerung der Beklagten, die Abschlagszahlungen zu Ã¼bernehmen, rechtswidrig sei. Ein Feststellungsinteresse ergebe sich, weil die Beklagte mit gleicher BegrÃ¼ndung auch die Ãbernahme fÃ¼r 2021 abgelehnt habe und er zudem eine Schadensersatzklage gegen die Beklagte plane.

Der KlÃ¤ger beantragt nunmehr mit Schriftsatz vom 12.04.2021 sinngemÃ¤Ã,

1. die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Gerichtsbescheides des SG MÃ¼nster vom 15.03.2021 und unter Aufhebung des Bescheides vom 28.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2020 zu verpflichten, ihm die beantragten und von den Vermietern geforderten Abschlagszahlungen in HÃ¶he von monatlich 100 â¬ fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu zahlen.

2. festzustellen, dass die Beklagte die von den Vermietern geforderten Abschlagszahlungen von monatlich 100 â¬ fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu zahlen hatte und die damit verbundenen Weigerungen der Beklagten rechtswidrig waren,

3. der Beklagten seine auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r alle eingelegten Rechtmittel und Rechtsbehelfe (WidersprÃ¼che, Klagen usw.) aufzuerlegen,

4. sÃ¤mtliche Zahlungen an ihn bzw. an den Vermieter mit 5% Ã¼ber dem Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,Â Â Â Â Â Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass Kosten der Unterkunft nicht nachgewiesen worden seien und verweist auf die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2021.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen sowie auf die ebenfalls beigezogenen Vorprozessakten L 21 AS 1012/18, L 21 ASA 939/18 und LÂ 21 AS 1206/19. Diese Akten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte in der Streitsache entscheiden, obwohl fÃ¼r den KlÃ¤ger niemand zum Termin erschienen ist, denn der KlÃ¤ger ist mit Postzustellungsurkunde, die am 29.12.2021 in den zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten eingelegt wurde, geladen und in der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG MÃ¼nster hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤ger ist durch den Bescheid vom 28.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.01.2020 nicht im Sinne von Â§Â 54 Abs.Â 2 SatzÂ 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert. Er hat keinen Anspruch auf die geltend gemachte Zahlung eines Abschlags von monatlich 100 â¬ fÃ¼r Heiz- und Nebenkosten.

I. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 S. 1 1. Fall, Â§Â 54 Abs. 4, Â§ 56 SGG) statthaft. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mÃ¼ssen nach Â§Â 123 SGG Ã¼ber den (wirklich) erhobenen Anspruch entscheiden, ohne an die Fassung der AntrÃ¤ge gebunden zu sein.

1. Der Senat geht nach dem Vortrag des KlÃ¤gers und BerÃ¼cksichtigung des MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatzes mit dem SG davon aus, dass der KlÃ¤ger bereits im erstinstanzlichen Verfahren zumindest sinngemÃ¤Ã nicht nur die Aufhebung der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide, sondern auch die Zahlung der von ihm geltend gemachten 100 â¬ als Kosten der Unterkunft und Heizung im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage geltend gemacht hat. Daran Ã¤ndert nichts, dass der KlÃ¤ger in der Klageschrift vom 17.01.2020 den Antrag zunÃ¤chst nur auf die Aufhebung der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide beschrÃ¤nkt hatte. Der KlÃ¤ger hat in seiner Klage weiter ausgefÃ¼hrt, dass â die begehrte HÃ¶he der Leistung von 100Â â¬â nachvollziehbar sei. Der damit einhergehende Leistungsantrag war damit hinreichend konkretisiert, so dass die erhobene Klage als zulÃ¤ssige Anfechtungs- und Leistungsklage zu verstehen und statthaft ist.

2. Die sodann im Berufungsverfahren gestellten AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers waren dabei weiterhin im Wege der Auslegung als statthafte Anfechtungs- und

Leistungsklage zu verstehen.

Soweit der KlÃ¤ger mit seinem Antrag zu 2. zudem die â□□Feststellungâ□□ begehrt, dass die Beklagte die von den Vermietern geforderten Abschlagszahlungen zu zahlen hatte und â□□die damit verbundenen Weigerungen rechtswidrig warenâ□□, ist darin kein Ã¼ber den Antrag zu 1. hinausgehendes Begehren erkennbar. Der Senat musste daher hierÃ¼ber â□□ auch im Hinblick auf eine etwaige Feststellungsklage â□□ nicht gesondert entscheiden. Vielmehr geht mit der PrÃ¼fung des zu Ziff. 1 gestellten Leistungsantrags auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zwangslÃ¤ufig die PrÃ¼fung einher, ob die Leistungsfestsetzung der Beklagten den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Somit ist die vom KlÃ¤ger im Antrag zu 2. gesondert aufgefÃ¼hrten â□□Feststellungâ□□ zur ErfÃ¼llung der gesetzlichen Vorgaben bzw. zur Rechtswidrigkeit der Bescheide schon in der PrÃ¼fung des Antrags zu 1. enthalten bzw. Teil der PrÃ¼fung des Antrags zu Ziff. 1. Einer gesonderten â□□Feststellungâ□□ einer etwaigen Rechtswidrigkeit bedurfte es daher nicht mehr, so dass die gestellten AntrÃ¤ge bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung insgesamt als (zulÃ¤ssige) Anfechtungs- und Leistungsklage auszulegen waren. Einer gesonderten Entscheidung bedurfte es auch nicht vor dem Hintergrund, dass die Beklagte die Ã□bernahme von monatlich 100 â□¬ als Kosten der Unterkunft und Heizung auch fÃ¼r den Leistungszeitraum 2021 abgelehnt hat und der KlÃ¤ger eine Schadensersatzklage beabsichtigt. Denn es sind keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass die Beklagte eine vom Gericht im Rahmen der PrÃ¼fung der Anfechtungs- und Leistungsklage festgestellte Rechtswidrigkeit der Ablehnung fÃ¼r die Zukunft nicht beachten wÃ¼rde. Auch fÃ¼r die Vorbereitung einer Schadensersatzklage wÃ¤re dem KlÃ¤ger mit einer im Rahmen des Antrags zu 1. angenommenen Rechtswidrigkeit der Ablehnung bereits gedient.

II. Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG MÃ¼nster hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤ger ist durch den Bescheid vom 28.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.01.2020 nicht im Sinne von Â§Â 54 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGG beschwert. Er hat keinen Anspruch auf die geltend gemachte Zahlung eines Abschlags von 100 â□¬ fÃ¼r Heiz- und Nebenkosten im Jahr 2020.

Leistungsberechtigte Personen nach Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB II â□□ wie der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum â□□ erhalten gemÃ¤Ã□ Â§Â 22 Abs.Â 1 SGB II auch Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind. Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung bestehen, wenn die leistungsberechtigte Person einem rechtlich wirksamen und ernsthaften Zahlungsverlangen des Vermieters ausgesetzt ist. GrundsÃ¤tzlich ohne Bedeutung ist die Person des Vermieters. Auch unter engen Verwandten kÃ¶nnen rechtlich wirksam MietvertrÃ¤ge geschlossen und damit vertragliche Verpflichtungen, wie beispielsweise die Mietzahlungspflicht, begrÃ¼ndet werden. Die mietvertraglichen Vereinbarungen mÃ¼ssen auch nicht in jeder Hinsicht einem sogenannten â□□Fremdvergleichâ□□ standhalten, d.h. den zwischen Fremden Ã¼blichen mietvertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Eine wegen verwandtschaftlicher Verbundenheit beispielsweise verbilligte WohnraumÃ¼berlassung an AngehÃ¶rige hindert deshalb nicht das Entstehen von Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Entscheidend ist aber, dass trotz

verwandtschaftlicher Verbundenheit der Mieter einer ernsthaften und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung des Vermieters ausgesetzt ist (BSG, Urteil vom 03.03.2009 â□□ B 4 AS 37/08 R).

Der KlÃ¤ger ist jedoch zur Ã□berzeugung des Senats gegenÃ¼ber seinen Eltern in dem hier streitigen Zeitraum nicht einem wirksamen und ernsthaften Zahlungsverlangen in Bezug auf die geltend gemachten Nebenkosten ausgesetzt gewesen. Dies lieÃ□ sich jedenfalls nicht nachweisen.

FÃ¼r den hier streitigen Zeitraum fehlen â□□ ebenso wie fÃ¼r vergangene ZeitrÃ¤ume in den Parallelverfahren L 21 AS 1206/19, L 21 AS 1012/18 und L 21 AS 939/18 â□□ hinreichende Belege oder Nachweise fÃ¼r die tatsÃ¤chliche Entstehung dieser Kosten im Sinne einer ernsthaften und nicht dauerhaft gestundeten Zahlungsverpflichtung des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber seinen Eltern.

Neben der Frage, ob und in welcher HÃ¶he die Kosten Ã¼berhaupt entstanden sind, erfolgte nach den Angaben der Eltern des KlÃ¤gers im Schreiben vom 13.11.2019 eine Stundung der anteiligen Kosten seit dem 01.01.2017, â□□daâ□□ die Beklagte diese Kosten mit den entsprechenden Bescheiden nicht bewilligt habe. Ein solches Entgegenkommen â□□ mittlerweile Ã¼ber einen Zeitraum von vielen Jahren â□□Â ist als unÃ¼blich anzusehen, selbst wenn man hierbei die gelockerten MaÃ□stÃ¤be ansetzt, die nicht in jeder Hinsicht einem sogenannten â□□Fremdvergleichâ□□ mit nicht verbundenen Dritten entsprechen mÃ¼ssen. Insbesondere wird auf diese Weise eine direkte VerknÃ¼pfung zwischen einem privatrechtlichen Anspruch auf Zahlung der Nebenkosten und dem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hergestellt, obwohl der etwaige Anspruch auf Zahlungen privatrechtlich in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Leistungen des Jobcenters steht. Zudem bleibt unklar, unter welchen weiteren, konkreten Bedingungen eine Stundung vereinbart oder gewÃ¤hrt worden sein soll, z.B. ob hierzu weitere Kosten in Ansatz gebracht werden oder Ã¼ber welche Dauer eine solche Stundung, ggf. einseitig oder durch eine zweiseitige Abrede, vereinbart worden ist. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass sich hinsichtlich der Stundung Ã□nderungen gegenÃ¼ber dem Vorjahr 2019 ergeben haben. In dem beigezogenen Verfahren LÂ 21Â ASÂ 1206/19 hatten die Eltern des KlÃ¤gers im Schreiben vom 06.04.2021 mitgeteilt, dass â□□die anteilig zu zahlenden Kosten gestundet werdenâ□□. Dies war und ist so zu verstehen, dass eine Stundung weiterhin und damit nach wie vor ohne zeitliche Befristung gewÃ¤hrt wird. Ausgehend von diesen Angaben hat sich der Senat auch in diesem Verfahren nicht gedrÃ¤ngt gesehen, die Eltern des KlÃ¤gers noch als Zeugen zu hÃ¶ren. Vielmehr konnte der Senat diesen schriftsÃ¤tzlichen Vortrag der Eltern zum Sachverhalt als wahr unterstellen, zumal auch der KlÃ¤ger das Bestehen einer Stundungsabrede nicht in Abrede gestellt hat. Im Gegensatz dazu ist nach der Rechtsprechung des BSG (BSG, Urteil vom 03.03.2009 â□□ B 4 AS 37/08 R) aber gerade entscheidend, dass der Mieter trotz verwandtschaftlicher Verbundenheit einer ernsthaften und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt ist. Die Eltern des KlÃ¤gers dÃ¼rften aber aufgrund der aktuell fortbestehenden Stundung rechtlich gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger auf unabsehbare Zeit kaum in der Lage sein, diese Forderung einzufordern. DarÃ¼ber hinaus wÃ¤re im Sinne eines Fremdvergleichs im o.g. Sinne zumindest zu erwarten

gewesen, dass eine gewisse AktivitÃ¤t zur Beitreibung oder jedenfalls Sicherung oder Dokumentation der Ã¼ber Jahre aufgelaufenen Forderungen entfaltet worden wÃ¤re, wie z.B. die Vereinbarung einer Ratenzahlung oder die Vereinbarung zur Zahlung eines gewissen Anzahlungsbetrages.

In der Gesamtschau genÃ¼gen daher die zwischen dem KlÃ¤ger und seinen Eltern getroffenen Vereinbarungen nicht den Anforderungen an eine ernsthafte Zahlungsverpflichtung im o.g. Sinne. Vor diesem Hintergrund war die Beklagte auch nicht zu der GewÃ¤hrung der geltend gemachten Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung im Jahr 2020 verpflichtet.

Auch aus der vom KlÃ¤ger zitierten Rechtsprechung des BSG und des BVerfG ergibt sich keine andere rechtliche Bewertung. Das BSG hat in dem Urteil vom 23.05.2013 â□□ BÂ 4Â ASÂ 67/12 â□□ entschieden, dass eine Abweichung vom â□□Kopfteilprinzipâ□□ und hÃ¶here Leistungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft an die weiteren Bedarfsgemeinschaftsmitglieder gerechtfertigt sein kÃ¶nnen, wenn die Sanktion eines SGB II-TrÃ¤gers gegen ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit dem Wegfall der Leistungen fÃ¼r Unterkunftsaufwendungen verbunden ist. Parallelen zu dem hier vorliegenden Fall sind nicht erkennbar. Weder lebt der KlÃ¤ger mit seinen Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft noch hat er seinen Kopfteil an Unterkunftskosten durch eine Sanktion verloren. Vielmehr fehlt es hier nach den obigen AusfÃ¼hrungen bereits an der ernsthaften Zahlungsverpflichtung, die einen solchen Anspruch Ã¼berhaupt erst begrÃ¼nden kÃ¶nnte.

Gleiches gilt fÃ¼r die Entscheidung des BVerfG vom 05.11.2019 â□□ 1 BvL 7/16. Das Vorlageverfahren betraf die Frage, ob die Minderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgrund der Verletzung der in Â§ 31 Abs. 1 SGB II normierten Mitwirkungsanforderungen nach Â§ 31a Abs. 1, Â§ 31b SGB II mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Schwerpunkt der Entscheidung war die Frage der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit der konkreten Ausgestaltung der dort geregelten Sanktionen. Im vorliegenden Verfahren ist jedoch keine Sanktion zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten des Â§ 31 Abs. 1 SGB II streitig. Vielmehr ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Kosten der Unterkunft und Heizung abgelehnt worden, weil die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen â□□ hier insbesondere die ernsthafte Zahlungsverpflichtung â□□ nicht nachgewiesen sind. Der Grundsatz der objektiven Beweislast, der auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung findet (B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 103 Rn. 19a mwN), gilt, wenn das Gericht trotz aller BemÃ¼hungen bei der Amtsermittlung den Sachverhalt nicht aufklÃ¤ren kann. Dann trÃ¤gt derjenige die Beweislast, zu dessen Gunsten das Tatbestandsmerkmal im Prozess wirkt. Dieser Grundsatz begegnet keinerlei verfassungsrechtlichen Bedenken und war nicht Gegenstand der Entscheidung des BVerfG.

III. Das Begehren des KlÃ¤gers zu Ziff. 4 seines Antrags, die Beklagte zu einer Verzinsung etwaiger rÃ¼ckstÃ¤ndiger Leistungen zu verpflichten, ist bereits â□□ unabhÃ¤ngig von dem nicht bestehenden Zahlungsanspruch â□□ unstatthaft. Eine Verpflichtung der Beklagten zur Verzinsung eines Nachzahlungsbetrages kann sich allenfalls aus Â§Â 44 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) ergeben, da in Verfahren

betreffend SozialleistungsansprÃ¼che vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit keine Prozesszinsen entsprechend Â§Â 291 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) anfallen (vgl. BSG Urteil vom 13.07.2010 â B 8 SO 10/10 R). Eine Entscheidung der Beklagten Ã¼ber einen Zinsanspruch des KlÃ¤gers nach Â§Â 44 SGB I ist bislang nicht ergangen. Damit ist die Klage als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§Â 54 Abs.Â 2 und 4 SGG wegen des Fehlens eines Verwaltungsaktes unzulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger kann sein Begehren auch nicht in Form einer reinen Leistungsklage nach Â§Â 54 Abs.Â 5 SGG verfolgen, da zwischen ihm und der Beklagten hinsichtlich des Zinsanspruchs aus Â§Â 44 SGBÂ I kein GleichordnungsverhÃ¤ltnis besteht (vgl. LSG NRW, Urteil vom 12.01.2012Â â LÂ 19Â ASÂ 1473/11).

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

V. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 31.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024